

und vorschriftsmäßig zu ordnen, die Bibliothek zu katalogisieren, die Verwaltung des Gottesackers, des Glöcknerdienstes u. a. m. zu regeln, bis er am 25. August 1887 abgerufen ward. — Seit dem 18. März 1888 fungiert

16. Johannes Valter, geboren 1846 zu Grimma, später Zögling der Fürstenschule daselbst, 1873 Hilfsgeistlicher zu Döhlen bei Dresden, 1874 Diakonus zu Waldheim.

Es sind demnach alle hiesigen Pfarrer, mit Ausnahme der laut Ziffer 4 und 5 in ein anderes Amt Beförderten und des emeritierten Delschlegel hier im Amte gestorben und auf hiesigem Gottesacker beerdigt worden, wobei in früheren Zeiten zumeist der die letzten Jahre ihres Lebens ihnen beigegebene Substitut (Hilfsgeistliche), aber auch zuweilen der Pfarrer von Grünlichtenberg, mit dem die hiesigen im Beichtverhältnis stehen, die Grabrede hielten in Stellvertretung des Herrn Superintendenten.

Denn bis zu diesem nach Freiberg war ein weiter Weg. Die Auslagen, um bei Amtseinzweisungen, Kirchensitationen, Kirchrechnungen und dergleichen ihn zu holen oder zurückzubringen, betragen in den 1720er Jahren durchschnittlich 1 $\frac{1}{4}$  Thaler, während man für einen Wagen nach Pappendorf  $\frac{1}{3}$  Thaler zahlte. Gerade damals häuften sich diese „Kommissionen“, deren jede mehrere Tage in Anspruch nahm und einschließlich der Gebühren an den Amtmann in Rossen und seinen Aktuar, da anscheinend auch die Kirchväter mit gespeist wurden, einen Aufwand von etwa 50 Thalern verursachte. —

Im Anfang waren sie selten. Die vorhergehenden Kirchensitationen, über die noch Urkunden vorhanden sind, fielen in die Jahre 1574, 1617, 1671, nachdem schon 1656 mit einer dringenden Bitte um Bewerkstellung der mehrere Jahrzehnte unterbliebenen Kirchrechnungsabnahme eine Darlegung verschiedener Wünsche eingereicht worden war.

Über sittliche Mißstände wurden bei diesen Visitationen nicht übermäßige Klagen laut. In der vorbereitenden Eingabe zur ersten vom Jahre 1573 bat der Pfarrer nur, daß die Eingepfarrten zur fleißigen Anhörung des göttlichen Wortes möchten vermahnt werden. Allerdings war zwei Jahre später ins Kirchenbuch einzutragen: „den 3. März ist Cuntzen Anna zu Arnsdorf enthauptet und auf den Gottesacker zu Greifendorf gelegt worden.“ War

das dieselbe, die 1553 wegen Ehebruchs flüchtig geworden war, während ihr Kumpan von ihrem Manne, in dem ehemaligen sogenannten Pauls Busch zwischen Arnsdorf und Greifendorf auf frischer That ergriffen, kurzerhand mit dem Beile erschlagen wurde? — 1578 hatte Hans Bimberg zu Greifendorf eines Sonntags einen Knaben von elf Jahren, weil er mit ein paar Pferden über seine Lehde zur Tränke ritt, mit der „Kodehaue vom Pferde geworfen“, daß er starb. Nach des Pfarrers Überzeugung war er, „aus Gottes Verhängniß in diese greuliche Sünde gefallen, weil er wissentlich und vorsätzlich wider das dritte Gebot gesündigt, am Sonntag früh unter der Predigt um 20 Groschen willen gegen der Wittweida gefahren und von dannen der Gregor Jöstin uffn Raundorf Bier abgeholt“. Neun Wochen später, gleichfalls an einem Sonntag früh unter der Predigt, mußte er selbst unverhofft sterben. — Dagegen konnte 1582 dem Diener des „Gestrogenen Jungfer“ Paul von Zezschwitz zu Arnsdorf, Namens Christoph, „welcher vor einen Narren gehalten“, das Zeugnis gegeben werden, daß er „seinem Beichtvater ein herrliches Bekenntniß seines Glaubens gethan, daß er glaube und traue auf den einigen Mittler und Seligmacher Jesum Christum und selig zu sterben hoffe, welches ihm auch von Gott beschieden“, — gleichermaßen wie es zuvor (1574) bei der „edlen, ehrbaren, viel-tugendsamen Jungfrau“ Catharina von Wiedebach zu Arnsdorf hieß: „ist selig in wahrer Erkenntniß und Bekenntniß Jesu Christi verschieden“. —

In der Zeit nach dem 30jährigen Kriege wurde laut jener oben erwähnten Eingabe vom Jahre 1656 bei der Aufsichtsbehörde darauf angetragen, die Eingepfarrten zu vermahren, „daß sie bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Zusammenkünften doch besserer Bescheidenheit und Ehrerbietung, sonderlich gegen Fremde, gebrauchen, auch das schändliche Gezänke und darauf folgende schändliche Schlägereien unterlassen wollten“. In betreff des Gottesdienstes wurde geklagt, daß „auf der Bohrkirchen von groben, ungezogenen Leuten ein groß und böß Gedränge getrieben“, dagegen der Besuch des Katechismus-Examens von etlichen mutwillig veräußt werde. Der Bescheid darauf lautete, „daß die verdächtigen Rock- und Spinnstuben gänzlich verboten sein, jede Störung des Gottesdienstes mit 1 Thaler, jede Veräußniß des Katechismus-Examens mit  $\frac{1}{4}$  Thaler zur Kirchkasse bestraft,